

Bundessozialgericht  
- 7 RAr 85/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am  
17. Juli 1980

in dem Rechtsstreit

.....,  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter:  
.....,

g e g e n

.....,  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Juli 1980  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Juni 1979 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die 1939 geborene Klägerin begehrt Unterhaltsgeld (Uhg) gemäß § 46 Abs 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder, die 1960 und 1963 geboren sind. Ihren erlernten Beruf als Friseurin hat sie nach 1960 nur noch gelegentlich an Wochenenden oder als Urlaubsvertretung ausgeübt. Vom 27. Oktober 1974 bis 4. März 1975 arbeitete sie als Küchenhilfe. Danach war sie ohne Leistungsanspruch arbeitslos gemeldet. Ihr 1928 geborener Ehemann hatte seine Beschäftigung als Lagerverwalter (BAT VII) zum 31. Oktober 1974 aufgegeben. Danach war er bis zum 14. August 1975 arbeitslos und anschließend bis 29. Februar 1976 als Wachmann (Brutto-Monatsentgelt 1.766,-- DM) beschäftigt.

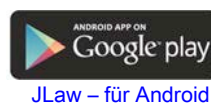
Vom 1. März 1976 bis 2. Februar 1978 nahmen die Klägerin und ihr Ehemann an derselben Bildungsmaßnahme in Vollzeitunterricht teil. Beide erreichten das Maßnahmeziel (Verwaltungsangestellter - Verwaltungsprüfung I). Die Beklagte gewährte beiden Ehegatten Zuschußleistungen nach § 45 AFG und dem Ehemann der Klägerin Uhg nach § 44 Abs 2 AFG (80 vH) von zuletzt 297,-- DM wöchentlich = 1.287,-- DM monatlich. Mit Bescheid vom 21. April 1976 lehnte es die Beklagte ab, der Klägerin Uhg zu gewähren, da diese nicht wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen sei, eine Beschäftigung aufzunehmen. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 1976), Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- Lüneburg vom 21. Februar 1977) und Berufung (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 12. Juni 1979) blieben erfolglos.

Das LSG hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt: § 46 Abs 2 Nr 1 AFG lasse mit der Formulierung "wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse" und "aus anderen Gründen" eine Vielzahl von Gründen zu, die eine Arbeitsaufnahme in dieser Vorschrift als zwingend erscheinen lassen könnten. Der geforderte Zwang zur Arbeitsaufnahme und der Umstand, daß mit der Erfüllung

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

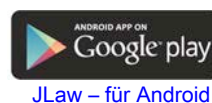
des Tatbestandes der Nr 1 eine Leistung nach § 44 Abs 2 AFG in Höhe von 80 vH des letzten Nettoeinkommens begründet werde, die Leistung mithin anstelle der notwendigen Arbeitsaufnahme vollen Unterhaltersatz bieten solle, lasse aber darauf schließen, daß nur solche Gründe in § 46 Abs 2 Nr 1 AFG gemeint seien, die eine Arbeitsaufnahme zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig machten. Maßgeblich bei der Beurteilung sei die Gefährdung des angemessenen Unterhalts. Dabei sei ein objektiver Maßstab und nicht, wie im Unterhaltsrecht, die bisherigen Lebensverhältnisse der Ehegatten zu Grunde zu legen. So könnten mäßige Einkommenseinbußen des Ehegatten, der bisher durch Erwerbseinkünfte den Lebensunterhalt der Familie gesichert habe, nicht die Rechtsfolge des § 46 Abs 2 Nr 1 AFG auslösen. Die Tatsachen, die den Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung begründeten, müßten, jedenfalls für nicht absehbare Zeit, nach Beendigung der Bildungsmaßnahme fortbestehen. Sie müßten bei Beginn der Bildungsmaßnahme wenigstens schon aufgrund der in diesem Zeitpunkt vorliegenden objektiven Sachlage für die Zeit nach Beendigung der Maßnahme mit Wahrscheinlichkeit voraussehbar sein. Insoweit könnten Rückschlüsse aus der späteren tatsächlichen Entwicklung gezogen werden. Im vorliegenden Fall habe sich zu Beginn der Bildungsmaßnahme die Prognose für die künftige Unterhaltssicherung aber nicht derartig ungünstig gestellt, daß die Klägerin auf eine Arbeitsaufnahme bzw eigene Sicherung ihres Unterhalts während der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme angewiesen gewesen sei. Es könne der Klägerin nicht darin gefolgt werden, daß eine Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse iS von § 46 Abs 2 Nr 1 AFG, auf den Beginn der Bildungsmaßnahme bezogen, bereits dadurch eingetreten gewesen sei, daß sie infolge der Arbeitslosigkeit ihres Ehemannes gezwungen gewesen sei, im Oktober/November 1974 eine Beschäftigung als Küchenhilfe aufzunehmen. Der Zwang zur Arbeitsaufnahme und damit auch zur Teilnahme an der Bildungsmaßnahme sei für die Klägerin für die Zeit ab November 1974 anders zu beurteilen, als zu Beginn der Bildungsmaßnahme im März 1976. Die Klägerin habe die Arbeit als Küchenhilfe ab 27. Oktober 1974 im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit ihres

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Ehemannes aufgenommen, um den Einkommensverlust gegenüber dem Arbeitslosengeld (Alg)-Bezug auszugleichen. Der bisherige Verdienst ihres Ehemannes als Vertragsangestellter nach BAT VII habe zur Sicherung des Familienunterhalts ausgereicht. Ein Zuverdienst durch gelegentliche Tätigkeit der Klägerin sei allerdings im Hinblick auf die Ausbildungskosten für die Kinder und die Belastung des gemeinsamen Hausgrundstücks wünschenswert gewesen. Zu Beginn der Bildungsmaßnahme im März 1976 seien indessen die Aussichten des Ehemannes der Klägerin, nach Abschluß der Maßnahme eine mindestens der früheren Tätigkeit gleichwertige Stelle auch hinsichtlich der Besoldung zu erlangen, gegenüber dem Jahre 1974 erheblich gestiegen. Das lasse sich jedenfalls rückblickend aufgrund der tatsächlichen Entwicklung feststellen. Die rein vorsorglichen Überlegungen der Klägerin und ihres Ehemannes hätten in bezug auf die allein erhebliche derzeitige und künftige Unterhaltssicherung nicht die Qualität einer zwingenden Notwendigkeit iS des § 46 Abs 2 Nr 1 AFG gehabt. Das gelte nicht nur für die Befürchtung fehlender Anstellungsmöglichkeiten für den Ehemann, sondern auch bezüglich etwaiger Sorgen der Klägerin, die Ehe werde keinen Bestand haben, so daß sie zur Bestreitung des eigenen Unterhalts einer Arbeit werde nachgehen müssen.

Mit der Revision macht die Klägerin geltend, das LSG verkenne den Begriff der zwingenden Notwendigkeit und überspanne im konkreten Fall die Anforderungen an die Klägerin. § 46 Abs 2 Nr 1 AFG verlange lediglich, daß Gründe vorliegen müßten, die einen normalen Menschen unter normalen Umständen zwingen, eine Beschäftigung aufzunehmen. Das sei hier der Fall. Die Klägerin habe genau in dem Augenblick, als ihr Ehemann arbeitslos geworden sei, eine Tätigkeit in einer Kantine aufgenommen. Da sich nach fünf Monaten herausgestellt habe, daß die Arbeit für sie zu schwer gewesen sei, habe sie ab 1. März 1976 die ihr anempfohlene Bildungsmaßnahme begonnen. Das LSG lege zu Unrecht den Arbeitsverdienst des Ehemannes nach beendeter Umschulungsmaßnahme bei der Auslegung des § 46 Abs 2 Nr 1 AFG zugrunde. Entscheidend seien nicht die jetzigen Lebensverhältnisse, sondern die Einkommensverhältnisse und Einkommenserwartungen zum Zeit-

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



punkt der Arbeitsaufnahme der Klägerin bzw des Beginns der Umschulungsmaßnahme. Die damaligen Einkommensverhältnisse hätten bestenfalls geringfügig über dem Sozialhilfeniveau gelegen. Das LSG habe überhaupt nicht berücksichtigt, daß angesichts des fortgeschrittenen Lebensalters des Ehemannes der Klägerin die Umschulung für ihn lediglich eine vage Hoffnung bedeutet habe. Es sei ein wahrer Glücksumstand, daß es ihm doch noch gelungen sei, eine angemessene Anstellung zu finden. Für die Klägerin habe daher greifbar seinerzeit die Notwendigkeit zur Arbeitsaufnahme als verantwortliche Ehefrau und Mutter bestanden. Darüber hinaus habe sie wiederholt vorgetragen, daß unter anderem auch die Sorge um den Bestand der Ehe ausschlaggebend für die Arbeitsaufnahme gewesen sei. Diese Motivation habe das LSG weitgehend verkannt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 12. Juni 1979 sowie das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 21. Februar 1977 und den Bescheid der Beklagten vom 21. April 1976 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 1976 abzuändern sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Dauer der Teilnahme an der Bildungsmaßnahme vom 1. März 1976 bis 2. Februar 1978 Unterhaltsgeld nach § 44 Abs 2 AFG (80 vH) zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Auffassung, das LSG habe entgegen der Ansicht der Klägerin bei der Auslegung des § 46 Abs 2 Nr 1 AFG nicht die Anlegung eines besonders strengen, sondern eines objektiven Maßstabes verlangt. Der Hinweis der Revision auf die langdauernde Arbeitslosigkeit bzw unterwertige Beschäftigung des Ehemannes der

- 6 -

Klägerin vor Beginn der Umschulungsmaßnahme sei nicht geeignet, ihren Rechtsstandpunkt zu stützen. Insoweit sei dem LSG darin zuzustimmen, daß der Zwang zur Arbeitsaufnahme und damit auch zur Teilnahme an der Bildungsmaßnahme für die Klägerin entgegen ihrer Ansicht für die Zeit ab November 1974 anders zu beurteilen sei als zu Beginn der Bildungsmaßnahme im März 1976. Zumindest die Arbeitslosigkeit des Ehemannes habe im März 1976 insoweit keine Rolle mehr gespielt. Der behaupteten unterwertigen Beschäftigung komme ebenfalls keine entscheidende Bedeutung zu, da zu Beginn der Bildungsmaßnahme auf die voraussichtliche Sachlage für die Zeit nach Beendigung der Maßnahme abzustellen sei. Bei der Beurteilung der hier strittigen Rechtsfrage dürfe im übrigen auch nicht verkannt werden, daß während der Dauer der Bildungsmaßnahme der Klägerin und ihrem Ehemann für die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht nur das Uhg des Ehemannes zur Verfügung gestanden habe, sondern beiden Eheleuten auch erhebliche Leistungen zu Unterkunft und Verpflegung im Rahmen des § 45 AFG gezahlt worden seien.

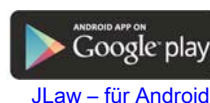
## II

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet. Bei der Maßnahme, die die Klägerin durchgeführt hat, kann es sich für sie nur um eine solche der Umschulung (§ 47 AFG) oder Fortbildung (§ 41 AFG) handeln. Denn sie hatte bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung als Friseurin. Eine berufliche Ausbildung im Sinne des AFG liegt nur dann vor, wenn es sich um die erste zu einem Abschluß führende Maßnahme handelt. Jede weitere Bildungsmaßnahme kann daher nur Fortbildung oder Umschulung sein (BSG SozR 4100 § 44 Nr 14 - std Rspr). Um welche der beiden Bildungsarten es sich für die Klägerin hier gehandelt hat, kann für die Entscheidung über die Revision dahingestellt bleiben. In beiden Fällen kann ein Anspruch der Klägerin auf Uhg nur dann begründet sein, wenn die Voraussetzungen nach § 46 Abs 2 Nr 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

-HStruktG- AFG - vom 18. Dezember 1975 (BGBl I 3113) vorliegen, da sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 dieser Vorschrift nicht erfüllt. Denn sie war innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme weder mindestens zwei Jahre lang beitragspflichtig beschäftigt noch hat sie Alg auf Grund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe (Alhi) bezogen. Hiernach hängt die Gewährung von Uhg davon ab, daß die Klägerin die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 AFG erfüllt, sich verpflichtet, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben und daß sie wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen ist, eine Beschäftigung aufzunehmen.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung hat die Klägerin abgegeben, wie das LSG festgestellt hat. Ob die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 AFG vorliegen, hat das Berufungsgericht offengelassen und wird dies, falls die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, zu denen gleichfalls noch weitere tatsächliche Feststellungen erforderlich sind, noch nachzuholen haben. Die Beklagte hat zwar mit dem angefochtenen Bescheid nach § 46 Abs 2 Nr 2 AFG Leistungen gemäß § 45 AFG gewährt, weil sie davon ausgegangen ist, die Voraussetzungen des § 44 Abs 2 AFG lägen vor. Das hat jedoch keine rechtlichen Auswirkungen auf den im anhängigen Rechtsstreit geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Uhg. Der Bescheid ist zwar wegen des Anspruchs nach § 45 AFG gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bindend geworden. Inhalt und Umfang der Bindungswirkung bestimmen sich aber danach, was in ihm geregelt ist. Hier hat der Bescheid mehrere verschiedene Verfügungssätze: Auf der einen Seite die Gewährung von Leistungen nach § 45 AFG, auf der anderen die Ablehnung des Anspruchs auf Uhg. Zwar hängt die Gewährung aller dieser Leistungen ua davon ab, daß die Voraussetzungen nach § 44 Abs 2 AFG erfüllt sind und der Antragsteller die in § 46 Abs 2 AFG geforderte Verpflichtung eingeht. Es handelt sich jedoch um verschiedene selbständige Ansprüche, die darüber hinaus noch von weiteren unterschied-

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

lichen Voraussetzungen abhängig sind. Insbesondere ist die Entscheidung über den einen von ihnen keine Entscheidung über eine Vorfrage für den anderen, wenn sie zT auch dieselben Voraussetzungen haben. Dies mag zwar für die Verwaltungsbehörden Veranlassung zu einer insoweit einheitlichen Beurteilung sein. Eine Bindungswirkung hat dies indessen nicht zur Folge (BSGE 14, 99; BSG SozR Nr 89 zu § 77 SGG).

Ob die Klägerin gemäß § 46 Abs 2 Nr 1 AFG wegen einer Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse oder aus anderen Gründen gezwungen war, eine Beschäftigung aufzunehmen, läßt sich aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht entscheiden.

In rechtlicher Hinsicht ist davon auszugehen, daß ein Zwang zur Arbeitsaufnahme immer dann besteht, wenn der Antragsteller im Ergebnis keine andere Wahl hat als eine auf Erwerb gerichtete Beschäftigung aufzunehmen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn die konkrete Gefahr besteht, der Antragsteller werde seinen bisherigen Lebensstandard im Sinne einer angemessenen Sicherung seines Unterhalts ohne die Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr aufrechterhalten können. Dieser Schluß rechtfertigt sich aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber dem Berechtigten ein Uhg zubilligt, welches 80 vH des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne von § 112 AFG beträgt. Dieses Uhg liegt über dem für das Arbeitslosengeld geltenden Satz und hat im Regelfall nahezu volle Lohnersatzfunktion. Hätte der Gesetzgeber dem Antragsteller eine stärkere Einbuße seines bisherigen wirtschaftlichen Lebenszuschnitts zumuten wollen, hätte es nahegelegen, einen niedrigeren Satz für das Uhg zu wählen.

Ob ein Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung besteht, läßt sich daher nur unter Berücksichtigung der bisherigen Einkommensverhältnisse des Antragstellers beurteilen. Hierbei ist, wie das LSG richtig erkannt hat, auf den Einzelfall abzustellen und ein objektiver Maßstab anzulegen. Bei Eheleuten, bei denen wie im vorliegenden Fall der eine nicht oder nur geringfügig beschäftigt war, kann sich für diesen Teil der Zwang aus einer Verminderung des Familieneinkommens ergeben. Dabei kann es im

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Gegensatz zur Auffassung des LSG durchaus sein, daß auch mäßige Einkommenseinbußen des Ehegatten, der bisher den Lebensunterhalt der Familie finanziell gesichert hat, den anderen zwingen können, eine Beschäftigung aufzunehmen. Das dürfte besonders dann der Fall sein, wenn das Einkommen, das bisher zur Verfügung stand, relativ niedrig war, sei es weil das Erwerbseinkommen des verdienenden Ehepartners nicht besonders hoch war oder finanzielle Belastungen bestanden. In diesen Fällen dürfte es ohne eine berufliche Tätigkeit des anderen Ehegatten nicht möglich sein, den bisherigen Lebenszuschnitt zu erhalten. Inwieweit dies zutrifft, läßt sich nur durch einen Vergleich zwischen dem Einkommen, das bisher die Grundlage für den Lebenszuschnitt des Antragstellers war, mit den Einkünften beurteilen, die nach Eintritt der Gründe vorlagen, die zu einer Verminderung des Familieneinkommens geführt haben.

Maßgeblicher Zeitpunkt für diesen Vergleich ist der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme. Denn dann müssen alle Voraussetzungen für die Gewährung von Uhg vorliegen. Ob durch eine Änderung der Verhältnisse während des Verlaufs der Maßnahme ein Anspruch auf Uhg gemäß § 46 Abs 2 Nr 1 AFG begründet werden oder entfallen kann, kann hier dahingestellt bleiben. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG wurde der Unterhalt der Familie der Klägerin in der gesamten Zeit der Bildungsmaßnahme aus dem ihrem Ehemann gewährten Unterhaltsgeld bestritten, das sich, abgesehen von den gemäß § 112 AFG vorzunehmenden Erhöhungen, nicht geändert hat. Hierbei muß unberücksichtigt bleiben, daß die Klägerin davon ausgehen konnte, auch ihre Ausbildung würde zumindest hinsichtlich der Nebenkosten gefördert. Insoweit übersehen das LSG und die Beklagte, daß derartige Leistungen erst für die Zeit nach Eintritt in die Bildungsmaßnahme bewilligt werden und dazu bestimmt sind, die notwendigen Kosten zu decken, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen.

Dahingestellt bleiben weiterhin, ob eine Gefährdung der Ehe für den nicht oder nicht voll berufstätigen Ehepartner objektiv bereits den Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung



begründen kann. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gemäß § 163 SGG gebunden ist, da die Klägerin in bezug auf sie keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorgebracht hat, haben beide Ehepartner bis zum Ende der Bildungsmaßnahme nicht ernsthaft an eine Auflösung der Ehe gedacht. Eine Gefährdung des Bestands der Ehe lag hiernach in diesem Zeitpunkt nicht vor.

Ein Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung kann hier für die Klägerin demnach nur dann vorliegen, wenn im Zeitpunkt des Beginns der Bildungsmaßnahme davon ausgegangen werden muß, daß das Einkommen der Familie der Klägerin nicht ausreichte, um den bisherigen Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts und der Beklagten, daß unter Umständen für den Ehemann der Klägerin eine gute Chance bestand, nach Abschluß der Bildungsmaßnahme eine Anstellung als Verwaltungsangestellter zu finden. Die Frage, ob eine solche prognostische Betrachtungsweise überhaupt gerechtfertigt ist - etwa wenn feststeht, daß der Ehepartner in kurzer Zeit nach Beginn der Bildungsmaßnahme eine gut dotierte Stellung antreten kann - stellte sich hier nicht. Im vorliegenden Fall stand fest, daß das Familieneinkommen für die nächsten zwei Jahre, wenn die Klägerin nicht mitarbeiten würde, nur aus dem Uhg ihres Ehemannes bestehen würde. Ein solcher Zeitraum kann objektiv gesehen den Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht ausschließen. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine kurzfristige Minderung des Familieneinkommens, die evtl überbrückt werden kann, sondern bereits um einen wirtschaftlichen Dauerzustand.

Zu Unrecht gehen das LSG und die Beklagte davon aus, die Tatsachen, die den Zwang zur Aufnahme einer Beschäftigung begründeten, müßten für nicht absehbare Zeit nach Beendigung der Bildungsmaßnahme fortbestehen oder wenigstens schon aufgrund der in diesem Zeitpunkt vorliegenden objektiven Sachlage für die Zeit nach Beendigung der



Maßnahme voraussehbar sein. Eine solche Auslegung steht nicht im Einklang mit dem Gesetz. Dieses will den Antragstellern ohne vorangegangene Beitragszahlung oder den Bezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, die aus zwingenden Gründen eine Arbeit aufnehmen müssen, ohne Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme aber voraussichtlich keinen Arbeitsplatz finden, die gleichen Leistungen gewähren, wie den Teilnehmern, deren Förderung arbeitsmarktpolitisch notwendig ist (vgl Hoppe/Berlinger, Förderung der beruflichen Bildung, 1. Aufl Stand: 1980 § 46 Anm 11 ). Zusätzlich wird dabei lediglich vorausgesetzt, daß diese Teilnehmer sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben. Dieses Anliegen würde verfehlt, wollte man die Förderung davon abhängig machen, daß der Zwang zur Arbeitsaufnahme nicht nur zu Beginn und während der Maßnahme, sondern auch für einen Zeitraum danach bestehen müßte. Dies liefere darauf hinaus, den mit der Förderung bezweckten Schutz des Antragstellers gegen eine aktuelle Krisenanfälligkeit auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben.

Die Klägerin kann nach alledem dann gemäß § 46 Abs 2 Nr 1 AFG gezwungen gewesen sein eine Beschäftigung aufzunehmen, wenn der Lebensstandard ihrer Familie objektiv gefährdet war, weil als Einkommen nur das Uhg des Ehemannes zur Verfügung stand. Ob dies der Fall ist, läßt sich im vorliegenden Fall nur entscheiden, wenn dem Uhg, das der Ehemann zu Beginn der Maßnahme erhielt, die Einkünfte gegenübergestellt werden, die bisher für den Lebensstandard der Familie der Klägerin maßgebend waren. Wie das LSG in tatsächlicher Hinsicht festgestellt hat, war dies der bisherige Verdienst des Ehemannes als Vertragsangestellter nach BAT VII, der zur Sicherung des Familienunterhalts ausgereicht hat. Unberücksichtigt bleiben müssen die Zeiten, in denen der Ehemann der Klägerin arbeitslos und als Wachmann beschäftigt war. Diese Zeiten waren nicht bestimmend für den bisherigen Lebenszuschnitt der Familie der Klägerin. Insbesondere besteht kein Anhalt dafür, daß sich die Klägerin und ihr Ehemann mit einem entsprechenden sozialen Abstieg abgefunden hätten. Es handelte sich nach den Feststellungen des



LSG erkennbar um einen Zeitabschnitt, den die Klägerin mit ihrer Familie nicht als ausreichenden, dauerhaften Lebenszuschnitt empfand und zu empfinden brauchte, verglichen mit dem früheren Einkommen des Ehemannes nach BAT VII. Jene Verhältnisse stellen deshalb den als dauerhaft anzusehenden Lebenszuschnitt dar, von dem bei der hier maßgeblichen Betrachtung auszugehen ist.

Wie hoch das letzte monatliche Nettoeinkommen des Ehemannes der Klägerin als Vertragsangestellter beim Bundesforstamt war und welche Summe nach Abzug der finanziellen Belastungen, zB durch den Bau des Eigenheimes und die Ausbildung der Kinder sowie Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte, zur eigentlichen Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung standen, hat das LSG nicht festgestellt. Es fehlen auch Feststellungen darüber, welcher Betrag aus dem Uhg zu Beginn der Maßnahme nach Abzug der Belastungen für den Familienunterhalt verbraucht werden konnte. Hierbei ist auch die häusliche Ersparnis zu berücksichtigen, die dadurch entstanden ist, daß dem Ehemann der Klägerin von der Beklagten Verpflegungskosten gewährt worden sind. Anhand der sich aufgrund der noch zu treffenden Feststellungen ergebenden Differenz zwischen diesen beiden Beträgen wird das LSG sodann zu beurteilen haben, ob eine konkrete Gefährdung des bisherigen Lebensstandards der Klägerin bestand. Sollte dieser Einkommensverlust wenigstens die Hälfte der Differenz zwischen der Nettovergütung, die bei Maßnahmebeginn jeweils der Ehemann der Klägerin nach BAT VII oder nach BAT VIII bekommen hätte, erreichen, so dürfte dies ein Indiz dafür sein, daß eine entsprechende Gefährdung des Lebenszuschnitts vorlag. Dieser würde dann eher dem eines Verwaltungsangestellten nach BAT VIII als nach BAT VII entsprechen.

Unerheblich ist es, ob die Klägerin zum Ausgleich des Differenzbetrages nur einer kurzzeitigen Beschäftigung nachzugehen brauchte, die gemäß § 169 Nr 6 AFG beitragsfrei wäre. Auch dann sind die Voraussetzungen des § 46 Abs 2 Nr 1 AFG erfüllt. Das folgt schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Während im ersten Halbsatz des § 46 Abs 2 Satz 1 AFG auf die Verpflichtung zu einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung abgestellt



wird, läßt es der Gesetzgeber für die Frage, welchen Umfang die Beschäftigung, zu deren Aufnahme der Antragsteller gezwungen ist, bei dem einfachen Begriff "Beschäftigung" bewenden, wozu auch kurzzeitige Beschäftigungen gemäß § 102 AFG gehören. Es wird insoweit also auf den Zwang zu einer Beschäftigung überhaupt abgestellt. Das versicherungsrechtliche Korrektiv ist durch die Verpflichtung des Antragstellers zur Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung gegeben.

Das angefochtene Urteil war nach alledem gemäß § 170 Abs 2 SGG aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)